



Universität St.Gallen

Informationsrecht

Informationszugangrecht

Prof. Dr. iur. Daniel Hürlimann, Ass.-Prof. für Informationsrecht

2. März 2017

Aktuell: Netzsperrren

Gestern (1. März 2017) im Nationalrat: Geldspielgesetz

Art. 84 Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

- 1 Der Zugang zu online durchgeführten Geldspielen ist zu sperren, wenn die Spielangebote in der Schweiz nicht bewilligt sind.
- 2 Gesperrt wird ausschliesslich der Zugang zu Angeboten, deren Anbieterinnen ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben oder ihn verschleiern und die von der Schweiz aus zugänglich sind.
- 3 Die ESBK und die interkantonale Behörde führen und aktualisieren jeweils eine Sperrliste betreffend die Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 4 Die Fernmeldedienstanbieterinnen sperren den Zugang zu den Spielangeboten, die auf einer der Sperrlisten aufgeführt sind.
- 5 Die ESBK und die interkantonale Behörde können einer Benutzerin oder einem Benutzer zu Aufsichts- oder Forschungszwecken Zugang zu den gesperrten Angeboten gewähren.

Donnerstag
2. März 2017

125. Jahrgang Nr. 51
Fr. 4.00, Ausland: € 3.65 / AZ 8021 Zürich



Laurie I
Die 30-jä
steht für
Feminis
Zurütipp

Schweiz bricht Tabu und sperrt Websites

Der Zugang zu gewissen Onlinespielen wird blockiert.
Die Gegner wollen das Referendum ergreifen.

Fabian Renz und Luca De Carli
Bern

Zum ersten Mal wird in der Schweiz eine sogenannte Netzsperrung eingeführt. Der Nationalrat entschied gestern Abend mit grosser Mehrheit, den Zugang zu ausländischen Online-Casinos zu blockieren. Er bestätigte damit einen Beschluss des Ständerats vom letzten Jahr. Somit müssen Schweizer Internetanbieter künftig verhindern, dass ihre Kunden auf ausländische Glücksspielangebote zugreifen können.

Zugleich schafft das Parlament im neuen Geldspielgesetz für Schweizer Casinos die Möglichkeit, eine Konzession für Onlinespiele zu erlangen. Mit der Netzsperrung schützt man die legal operierenden Anbieter vor der Unterwanderung des Marktes durch verbotene ausländische Angebote, erklärten die Befürworter während der Debatte. Begründet wurde die Sperre auch mit einem verbesserten Spielerschutz.

Die Gegner – vorab Vertreter der SVP, der Grünen und Grünliberalen – sehen im Entscheid dagegen einen Angriff auf die Freiheit des Internets. Sie fürchten, dass bald in vielen weiteren Bereichen Netzsperrungen folgen könnten. Die Piratenpartei (die im Parlament nicht vertreten ist) warnt vor einer aufkommenden «Zensurinfrastruktur».

Um diese Gefahr abzuwenden, hoffen die Gegner nun auf das Volk. «Das Referendum steht», sagt Lukas Reimann (SVP) gegenüber dem «Tages-Anzeiger». Er darf mit der Unterstützung der Piratenpartei rechnen, wie Co-Präsident Stefan Thöni durchblicken lässt. Auch Nationalrat Beat Flach (GLP, AG) könnte sich mit einem Referendum «anfreunden», wie er sagt. Stefan Thöni hofft allerdings immer noch, dass eine der beiden Ratskammern das Geldspielgesetz in der Schlussabstimmung versenkt. Der Nationalrat wird die Debatte über die umfangreiche Vorlage in zwei Wochen fortsetzen. - Seite 3

Aktuell: Netzsperrern

- Netzsperrern lassen sich leicht umgehen, d.h. faktisch unwirksam
- Netzsperrern eignen sich nicht zur Erreichung des verfolgten Ziels
- ungeeignete Massnahme ist stets auch unverhältnismässig
- Einführung von Netzsperrern in einem Bereich, der nur wenige betrifft
- NZZ: “Dambruch für künftige protektionistische Anliegen anderer Branchen.” ([tinyurl.com/nzz-netzsp](https://www.tinyurl.com/nzz-netzsp))
- Konkret: Fernmeldegesetz, Urheberrechtsgesetz
- Gutachten von Prof. Thouvenin und Prof. Stiller ([tinyurl.com/itsl-netzsp](https://www.tinyurl.com/itsl-netzsp))

Rekapitulation Fallbeispiel

Sterbehilfeorganisation verlangt Einsicht in Dokumente des Nationalfonds, der ein Forschungsprogramm zum Thema “Lebensende” durchführt.

- [Bundesverwaltungsgericht](#) hat sich sehr ausführlich (11 Seiten) zur Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes auf den Nationalfonds geäußert
- [Urteil des Bundesgerichts](#) bestätigt diesbezüglich das Bundesverwaltungsgericht

Fallbeispiel

BGÖ auf SNF anwendbar?

- SNF: Nur in jenen Bereichen, in denen er Verfügungen erlässt.
- EDÖB, BVGer, BGer: ja
- Bundesverwaltungsgericht:
 - 10 Seiten Ausführungen mit dem Ergebnis, dass SNF nicht der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a BGÖ zuzurechnen ist (E. 6).
 - SNF untersteht aber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b BGÖ dem Öffentlichkeitsgesetz.
 - Art. 2 Abs. 1 lit. b BGÖ: Dieses Gesetz gilt für Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 19681 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz) erlassen;

Urteil des BVGer in Sachen Dignitas vs. SNF, E. 7

“Wie bereits ausgeführt wurde, erfolgt eine Unterstellung eines externen Verwaltungsträgers unter das BGÖ nur in jenen Bereichen, in denen ihm Erlass- oder Verfügungskompetenz zukommt. Die Vorinstanz gilt als externer Verwaltungsträger und verfügt gemäss Art. 13 Abs. 1 aFIFG über hoheitliche Befugnisse, soweit sie über die Beitragsgesuche entscheidet. Demnach untersteht sie in diesem Bereich gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b BGÖ dem Öffentlichkeitsgesetz. Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten bezieht sich in diesen Fällen jedoch nur auf jene amtlichen Dokumente, welche unmittelbar das Verfahren auf Erlass einer (Beitrags)verfügung nach dem VwVG betreffen (vgl. [Botschaft zum BGÖ](#), S. 1987). Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall bezüglich sämtlicher Dokumente, welche im Zusammenhang mit einem Entscheid der Vor-Instanz über ein Beitragsgesuch stehen, der Zugang grundsätzlich zu gewähren ist. Das Verfahren beginnt im Falle eines NFP mit der Einreichung der sog. Projektskizzen. Wird eine Projektskizze von der Leitungsgruppe angenommen, berechtigt dies den betreffenden Antragsteller zur Einreichung eines ausgearbeiteten Forschungsgesuchs, welches anschliessend von den externen Gutachtern und der Leitungsgruppe beurteilt wird. Daraufhin beantragt die Leitungsgruppe dem Forschungsrat die Annahme oder Ablehnung eines Gesuchs, welcher letztlich mittels Verfügung über die Gesuche entscheidet [...]. Folglich untersteht die Vorinstanz bezüglich sämtlicher Dokumente von der Einreichung der Projektskizze bis zum Entscheid über das Forschungsgesuch dem BGÖ.”

Fallbeispiel

Ausnahmen?

- [Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ](#): Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse
- Zugang zu den Forschungsgesuchen: Gemäss BVGer (E. 10.5.2) fallen nur die sog. “Full proposal” unter Art. 7 Abs. 1 lit. g BGÖ.
- Zugang zu den Namen der Experten: Gemäss BVGer (E. 11.2.5) gestützt auf Art. 13 Abs. 3 [aFIFG](#) i.V.m. [Art. 4 BGÖ](#) zu Recht verweigert.
- Zugang zu den Expertisen: Name der einzelnen Gutachter muss permanent und insbesondere auch ausserhalb des Beitragsverfahrens geheim gehalten werden.

Urteil des BVGer in Sachen Dignitas vs. SNF, E. 11.2.5

“Aus den Ergebnissen der einzelnen Auslegungsmethoden folgt, dass die Geheimhaltung der Namen der Referenten und Gutachter nicht auf das Gesuchs- und ein allenfalls daran anschliessendes Beschwerdeverfahren beschränkt sein kann. Vor allem aus historischer und teleologischer Sicht muss der Name der einzelnen Gutachter permanent und insbesondere auch ausserhalb des Beitragsverfahrens geheim gehalten werden. Entsprechend handelt es sich bei Art. 13 Abs. 3 aFIFG um eine absolute Geltung beanspruchende, spezielle Geheimhaltungsnorm im Sinne von Art. 4 Bst. a BGÖ, welche dem Öffentlichkeitsgesetz vorgeht.

Damit verweigerte die Vorinstanz den Zugang zu den Namen der Gutachter gestützt auf Art. 13 Abs. 3 aFIFG i.V.m. Art. 4 BGÖ zu Recht; die Beschwerde ist somit hinsichtlich der Dokumente gemäss Begehren D abzuweisen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob auch die Ausnahmenbestimmung von Art. 7 Abs. 1 Bst. h BGÖ seitens der Vorinstanz hätte angerufen werden können.”

Urteil des BGer in Sachen Dignitas vs. SNF, E. 4.2.5

“Insofern ist das öffentliche Interesse am Zugang zu den umstrittenen Teilen der Expertengutachten zu relativieren. Es vermag gegenüber den gewichtigen privaten Interessen am Schutz der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung nicht zu überwiegen. Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht die Zugänglichkeit zur Synopsis und zum Gesamtkommentar der jeweiligen Gutachten bejaht. Da sich die Beschwerde als begründet erweist, erübrigt es sich, die Wissenschaftler im Sinne von Art. 11 Abs. 1 BGÖ zu konsultieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.”

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten
- Informationsansprüche der Parlamentarier
- Informationsansprüche der Wissenschaft

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten

Art. 158 BV: Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 4 ParlG: Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind öffentlich. Die Verhandlungen werden der Öffentlichkeit im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung vollständig zugänglich gemacht. Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

² Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. [...]

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten

Art. 5 ParlG: Information

¹ Die Räte und ihre Organe informieren rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Verwendung von Ton- und Bildübertragungen aus den Ratssälen sowie die Akkreditierung von Medienschaffenden werden durch Verordnung der Bundesversammlung oder durch die Ratsreglemente geregelt.

→ Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten

Art. 47 ParlG: Vertraulichkeit

¹ Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.

² Die Kommissionen können beschliessen, Anhörungen öffentlich durchzuführen.

Art. 48 ParlG: Information der Öffentlichkeit

Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten

Art. 1 ParlVV: Inhalt

¹ Das Amtliche Bulletin gibt die Verhandlungen und Beschlüsse von National- und Ständerat sowie der Vereinigten Bundesversammlung als Wortprotokoll in schriftlicher Form vollständig wieder. Es wird von den Parlamentsdiensten herausgegeben.

² Das Amtliche Bulletin wird fortlaufend in elektronischer Form veröffentlicht; nach jeder Session erscheint eine gedruckte Fassung.

Art. 4 ParlVV: Kommissionsprotokolle

¹ Die Parlamentsdienste protokollieren die Sitzungen der Kommissionen.

² Die Kommissionsprotokolle dienen: [...]



Schweiger Rolf (R, ZG): Ich habe keinerlei Interessenbindungen zu irgendwelchen Bierunternehmen. Ich habe aber eine persönliche Beziehung zu Bier, und zwar deshalb, weil mein Grossvater Braumeister war, ein Restaurant kaufte und mein Vater Sohn eines Wirtes war.

Ursprünglich hatte es den Anschein, als sei diese Debatte eine reine Fiskaldebate. Nicht zuletzt wegen der Schreiben der Ärztesellschaften und der Lehrerschaften hat diese Debatte nun eine neue Dimension bekommen. Frau Kollegin Sommaruga hat ausgeführt, dass dies ein erster Schritt sei und diesen Abgaben auf alkoholischen Getränken in der Folge Massnahmencharakter verliehen werden müsse. Damit hat die ganze Sache eine gesellschaftspolitische Komponente erhalten, nämlich mit der Frage, wie sich das Verhältnis von uns Erwachsenen zu unseren Jungen in Zukunft ausgestalten soll. Wollen wir es wirklich so handhaben, dass wir den Eindruck vermitteln: "Ihr jungen Leute seid nicht in der Lage, euer Leben zu meistern; wir Erwachsene müssen dafür sorgen, dass ihr euer Glück auch wirklich findet"? Wir verkennen dabei fundamental, dass die Jugend, um eine Entwicklung durchzumachen, gezwungen ist, auch Fehler zu machen. Wir sind gegenüber der Jugend nicht glaubwürdig, wenn wir heute so durch Gebote, Verbote, Lenkungsabgaben, Vermiesungen usw. argumentieren, um ihr Verhalten zu steuern. Wir sind deshalb nicht glaubwürdig, weil wir als junge Leute - ich nehme zumindest an, der überwiegende Teil von uns - genauso gehandelt haben, wie die Jugend heute handelt. Auch wir mussten die Erfahrung machen, dass bei zu viel Bier der andere Morgen alles andere als schön war und in der Nacht möglicherweise gewisse Sachen passierten. Nur deshalb, weil wir diese Sache machen konnten, weil wir Erfahrungen machen durften - auch negative -, sind wir zu dem geworden, was wir heute sind. Ich wage zu sagen, dass diejenigen, die in der Jugend am meisten über die Schnur gehauen haben, heute wahrscheinlich zu den erfolgreichereren Teilen unserer Gesellschaft gehören.

Ein Zweites: Wir sind unglaublich gegenüber der Jugend, weil wir verschiedene Arten von Getränken ungleich behandeln. Wir wissen - das gilt zumindest für die Deutschschweiz -, dass Wein einen anderen Status hat. Leute der Hautevolee oder Personen, die sich zur Hautevolee zählen,

AB 2006 S 9 / BO 2006 S 9

können nicht genug davon bekommen, sich über die Feinheiten des Weines auszusprechen und stundenlang zu

Auszug aus dem
Amtlichen Bulletin (AB)

www.parlament.ch

→ Amtliches Bulletin

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Information der Öffentlichkeit über Parlamentsdebatten

Art. 12 ParlVV: Audiovisuelle Aufzeichnung der Ratsdebatten

Die Parlamentsdienste sorgen für die Produktion eines protokollähnlichen audiovisuellen Signals der Beratungen der eidgenössischen Räte.

Art. 13 ParlVV: Verwendung des audiovisuellen Signals

Die Parlamentsdienste stellen das audiovisuelle Signal Radio- und Fernsehanstalten zur Verfügung.

Art. 14 ParlVV: Information über Direktübertragungen

Werden die Verhandlungen der Räte direkt übertragen, sind die Ratsmitglieder darüber zu informieren.

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Informationsansprüche der Parlamentarier

Art. 7 ParlG: Informationsrechte

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

² Das einzelne Ratsmitglied hat keinen Anspruch auf Informationen: [...]

Art. 150 ParlG: Allgemeine Informationsrechte

¹ Die Kommissionen und die von ihnen eingesetzten Subkommissionen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt:

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

Art. 153 ParlG: Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten nach Artikel 150 das Recht, mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt zu verkehren [...]

Art. 154 ParlG: Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen

¹ Den Delegationen der Aufsichtskommissionen dürfen keine Informationen vorenthalten werden.

Art. 166 ParlG: Informationsrechte

¹ Für die Erfüllung ihres im Bundesbeschluss festgelegten Auftrages hat die Untersuchungskommission die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen der Aufsichtskommissionen (Art. 150 und 153-156).

Parlamentsrechtliche Informationsansprüche

- Informationsansprüche der Wissenschaft

Art. 7 ParlVV: Akteneinsichtsrechte

¹ In die Kommissionsprotokolle über Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4 ist nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung Einsicht zu gewähren:

- a. für die Rechtsanwendung;
- b. für wissenschaftliche Zwecke.

² Für die Genehmigung der Akteneinsichtsgesuche nach Absatz 1 ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung zuständig. [...]

Mehr Klarheit für das Kommissionsgeheimnis



Verwaltungsdokumente auf Parlamentariertischen sollen dem Zugang nicht entzogen werden können. (Foto: RDB/Ex-Press/Ruben Wytttenbach)

tinyurl.com/k-geheimnis

Mehr Klarheit für das Kommissionsgeheimnis

“Die Frage, was genau vom Kommissionsgeheimnis erfasst wird, führt auch immer wieder zu Verunsicherungen. Legte man die entsprechenden Bestimmungen sehr eng aus, wäre alles geheim, was Parlamentarier im Rahmen ihrer Kommissionsarbeit erfahren. Zu den Unterlagen, welche die Kommissionsmitglieder erhalten, gehören aber immer auch Informationen, für deren Geheimhaltung kein Grund besteht. Es ist auch widersinnig, wenn Dokumente der Verwaltung, die laut BGÖ dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen, nur dadurch der Öffentlichkeit entzogen werden können, weil sie Eingang in die Unterlagen einer Parlamentskommission finden.

Thomas Minder, Mitglied der Staatspolitischen Kommission (SPK) des Ständerats, hat deshalb vergangenen Juni eine [parlamentarische Initiative](#) eingereicht. Sie verlangt, dass «sekundäre Unterlagen der Kommissionen veröffentlicht werden können oder grundsätzlich öffentlich sind, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert sind». Die Kommissionsberatungen sollen geheim bleiben. Die SPK beider Räte haben den Vorstoss gutgeheissen.

Der Ball liegt nun bei der SPK des Ständerats, die eine konkrete Gesetzesanpassung vorbereitet.”

Parlamentarische Kommissionen. Öffentlichkeit der sekundären Unterlagen

Eingereicht von:



MINDER THOMAS

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

parteilos

Einreichungsdatum:

14.06.2015

Eingereicht im

Ständerat

Stand der Beratungen:

Folge gegeben

☰ ALLES ZUKLAPPEN

☱ EINGEREICHTER TEXT

tinyurl.com/sek-unterlagen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Im Rahmen der nächsten Revision sei das Parlamentsgesetz (ParlG) so zu ändern, dass sekundäre Unterlagen der Kommissionen veröffentlicht werden können oder grundsätzlich öffentlich sind, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert sind. Dabei sollen Differenzierungen (etwa nach Kommission oder nach Art und Klassifizierung der Unterlagen) möglich sein.

Informationsansprüche infolge Urteilsöffentlichkeit

- Art. 30 Abs. 3 BV: Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

- Art. 6 Abs. 1 EMRK:

Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, *öffentlich* und innerhalb angemessener Frist *verhandelt* wird. Das Urteil muss *öffentlich verkündet* werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Informationsansprüche infolge Urteilsöffentlichkeit

- Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II:

Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und *öffentlich verhandelt* wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; *jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden*, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

Informationsansprüche infolge Urteilsöffentlichkeit

- Art. 54 Abs. 1 Satz 2 ZPO:
Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Zugänglichmachen vs. Zugang zulassen
- Zivilrechtliche Entscheide müssen zugänglich gemacht werden. Einfachste Möglichkeit der Zugänglichmachung ist die Publikation auf dem Internet.

Gründe für Urteilsöffentlichkeit

Pflicht zur Publikation normativer Akte

- leitet sich ab aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 5 BV) und aus der Pflicht zur Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV)
- Publikation von Urteilen aufgrund ihres Präjudizcharakters ist auch für die Chancengleichheit im Prozess zentral, weil es Behörden und Richterinnen leichter fällt, sich über die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Laufenden zu halten.

Gründe für Urteilsöffentlichkeit

Akteneinsichtsrecht

- Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV
- Gericht, das sich auf einen früheren, aber nicht publizierten Entscheid abstützt, verletzt elementare Aspekte der Fairness, wie sie die EMRK, der UNO-Pakt II und die BV garantieren
- Akteneinsichtsrecht letztlich nur dann vollumfänglich gewährt, wenn die Parteien bzw. ihre Vertreter die gleichen Möglichkeiten zur Einsicht und Recherche in den Urteilen eines Gerichts haben, wie dieses selbst

Urteilsöffentlichkeit gestützt auf BGÖ?

Art. 3 BGÖ: Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:
 1. Zivilverfahren,
 2. Strafverfahren,
 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe,
 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung,
 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder
 6. Schiedsverfahren;

Urteilsöffentlichkeit gestützt auf BGÖ?

- Botschaft zu Art. 3 BGÖ ([BBl 2003 1963](#)), S. 1989: “Es werden sowohl die hängigen als auch die abgeschlossenen Verfahren erfasst.”
- aber: Stimmen in der Lehre sprechen sich dafür aus, dass sich die Bestimmung nur auf hängige Verfahren beziehen kann.

Gründe für Urteilsöffentlichkeit

- Mehrheit der Kantone (Ausnahmen: AI, GL, GR, LU, NW, OW und TG) haben ein Öffentlichkeits- oder Informationsgesetz bzw. entsprechende Verfassungsbestimmungen erlassen.
- Diese gelten in der Mehrheit (Ausnahmen: AG, SZ, SO, TI, UR, VD, ZH) auch für den Zugang zu Dokumenten der Justiz.
- In den Kantonen mit Öffentlichkeitsgesetz und ohne Ausnahmebestimmung für die Justiz besteht grundsätzlich ein allgemeiner (Ausnahme: AR) Anspruch auf Einsichtnahme und Zustellung von Urteilen.

Urteil des BGer zu Urteilsöffentlichkeit

- 2008: Einleitung einer Strafuntersuchung nach Unfall in Eiskanal
- 2009: Einstellung der Strafuntersuchung
- 2010: Abweisung der Beschwerde gegen Einstellung
- 2011: Gutheissung der Beschwerde gegen Abweisungsentscheid
- 2012/2013: Wiederaufnahme des Strafverfahrens und Anklage
- 2014: Freispruch des Beschuldigten, Urteil nicht öffentlich
- 2014: Berufung gegen den Freispruch
- 2016
 - Schuldspruch durch das Kantonsgericht GR, Urteil nicht öffentlich
 - Beschwerde von Medienschaffenden an das Bundesgericht
 - Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2016

Urteil des BGer zu Urteilsöffentlichkeit

- Urteil des Bundesgerichts [1C_123/2016](#) vom 21. Juni 2016

E. 3.5.2.: “Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv. Die Kenntnisnahme von Urteilen ist nicht von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse abhängig. Vielmehr ergibt sich das schutzwürdige Informationsinteresse bei Medien ohne Weiteres aus deren Kontrollfunktion. Allein schon die mit der Justizöffentlichkeit verbundene Möglichkeit der Kontrolle der Justiz vermag auch ohne weitere Begründung ein hinreichendes Einsichtsinteresse zu begründen.”

Urteil des BGer zu Urteilsöffentlichkeit

- Urteil des Bundesgerichts [1C_123/2016](#) vom 21. Juni 2016

E. 3.8.: “Die Rügen der Beschwerdeführerinnen erweisen sich als stichhaltig. Mit ihrer Praxis, die Einsicht auf rechtskräftige Urteile zu beschränken, untergräbt die Vorinstanz die Kontrollfunktion der Medien. Bei schriftlich geführten Verfahren ohne mündliche Urteilsverkündung wird eine zeitnahe Gerichtsberichterstattung ausgeschlossen. Bei von der Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Urteilen wird den Medien eine Kenntnisnahme sogar gänzlich verunmöglicht, obwohl sich die Justizkritik auch auf aufgehobene Urteile beziehen kann. [...]”

Urteil des BGer zu Urteilsöffentlichkeit

- Urteil des Bundesgerichts [1C_123/2016](#) vom 21. Juni 2016

E. 3.9.: “Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Urteile grundsätzlich generell bekanntzugeben oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten sind. Die Praxis der Vorinstanz, die Herausgabe noch nicht rechtskräftiger und aufgehobener Urteile zu verweigern, widerspricht nach dem Gesagten dem Gebot der Transparenz der Rechtspflege und verhindert zumindest partiell eine wirksame Kontrolle der Justiztätigkeit durch die Medien. Sie verletzt deshalb Art. 30 Abs. 3 BV.”